

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 20/2025

Energie und Umwelt

KfW-Umweltprogramm (240/241)

Produktanpassungen im KfW-Umweltprogramm zum 22.05.2025:

1. **Förderung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft im KfW-Umweltprogramm**
2. **Luftreinhaltung / Lärmschutz**
3. **Entfall der Förderung von Maßnahmen im Verkehrssektor**
4. **Begrenzung der Förderung auf Vorhaben in der Europäischen Union (EU)**
5. **Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen": Anpassungen bei der Förderung von Gründächern**
6. **Anpassung der gewerblichen Bestätigung zum Kreditantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

1. **Förderung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft im KfW-Umweltprogramm**

Mit Verabschiedung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie hat sich Deutschland zum Ziel gesetzt, den Rohstoffverbrauch zu reduzieren und eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft zu etablieren. Aus diesem Grund wurden die Förderansätze zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft im KfW-Umweltprogramm stärker hervorgehoben.

Insbesondere fallen hierunter Investitionen in ressourcensparende, kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren, wie Prozessneugestaltungen und Prozessoptimierungen mit dem Ziel der Materialeinsparung oder der Erhöhung von Rezyklateinsatzquoten sowie ein nachhaltiges, kreislauforientiertes, auf längere Lebensdauern, Wieder- und Weiterverwendung und Reparierbarkeit ausgelegtes Produktdesign.

Weiterhin sind auch Produktionsverfahren förderfähig, die indirekt zu einer Ressourcenschonung in der Lieferkette führen.

Auch im Bereich der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen wird der Fokus neben Vermeidungs- und Wiederverwendungsmaßnahmen stärker auf kreislauforientierte Maßnahmen gelenkt, wie etwa die Gewinnung von Sekundärmaterialien (z. B. Baustoffe) und Rückgewinnung von Rohstoffen.

2. Luftreinhaltung / Lärmschutz

Die Maßnahmen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz wurden spezifiziert.

3. Entfall der Förderung von Maßnahmen im Verkehrssektor

Um das Produktportfolio in den Umwelt- und Energieeffizienzprogrammen der KfW kundenfreundlicher und übersichtlicher zu gestalten, sind Maßnahmen aus dem Verkehrssektor wie Fahrzeuge, Schiffe und Ladeinfrastruktur künftig im KfW-Umweltprogramm nicht mehr förderfähig. Hier steht gewerblichen Unternehmen das Förderprodukt "Investitionskredit Nachhaltige Mobilität" (268) zur Verfügung.

4. Begrenzung der Förderung auf Vorhaben in der Europäischen Union (EU)

Auslandsvorhaben werden künftig nur noch gefördert, sofern es sich um Investitionen innerhalb der Europäischen Union handelt.

5. Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen": Anpassungen bei der Förderung von Gründächern

Die Förderanforderungen an Gründächer in den Fachlichen Mindestanforderungen wurden punktuell modifiziert.

6. Anpassung der gewerblichen Bestätigung zum Kreditantrag

Die gewerbliche Bestätigung zum Kreditantrag wurde aufgrund der o. g. Änderungen angepasst.

Das ab dem 22.05.2025 gültige Merkblatt haben wir Ihnen bereits zur Kenntnisnahme beigelegt und steht Ihnen darüber hinaus über unsere Website www.sikb.de ab dem Anpassungstermin zur Verfügung.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt

KfW-Umweltprogramm

Umweltschutz in Unternehmen

Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen.

Förderziel

Das KfW-Umweltprogramm ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen, wie etwa Maßnahmen zum umwelt-, natur- und ressourcenschonenden und kreislauforientierten Wirtschaften („Circular Economy“), zur Verbesserung des Klimaschutzes oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert werden und dabei insbesondere auch solche, die auf naturbasierte Lösungen setzen und zu einer grünen Infrastruktur beitragen.

Die Förderung aus dem KfW-Umweltprogramm unterstützt Maßnahmen, die über geltende Unions- oder nationale umweltschutzrechtliche Anforderungen hinausgehen und dadurch den Umweltschutz verbessern. Ferner werden Maßnahmen unterstützt, die der frühzeitigen Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht geltende EU-Regelungen dienen. Soweit für die zur Förderung beantragte Maßnahme keine umweltschutzrechtlichen Anforderungen und Grenzwerte bestehen, werden Maßnahmen unterstützt, die zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führen.

Maßnahmen des „Natürlichen Klimaschutzes“ fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) durch attraktive Tilgungszuschüsse aus Mitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK). Hiermit werden der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme, die Entsiegelung und Renaturierung von Böden, die naturnahe Begrünung von Gebäuden sowie ein natürliches dezentrales Niederschlagsmanagement auf gewerblich genutzten Flächen privater Unternehmen unterstützt. Die Maßnahmen sollen positive Effekte für den Klimaschutz und den Erhalt der Artenvielfalt erzielen und die Resilienz von Ökosystemen und Unternehmen gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels stärken.

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, spätestens bis 2045 treibhausgasneutral zu sein und eine umwelt- und ressourcenschonende zirkuläre Wirtschaft zu etablieren. Bei der Wahl und Ausgestaltung von Maßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, geförderte Maßnahmen möglichst energie- und ressourceneffizient sowie kreislauforientiert zu gestalten, negative Umwelt- und Klimaauswirkungen möglichst weitgehend zu vermeiden und aus dem Klimawandel resultierende Risiken zu berücksichtigen.

Kleine Unternehmen im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Kommission können dabei in einem Förderfenster für kleine Unternehmen besonders günstige Konditionen erhalten.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind

für Vorhaben in Deutschland:

- Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die jeweils in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
 - mit Unternehmenssitz in Deutschland
 - mit Unternehmenssitz im Ausland

für Vorhaben innerhalb der Europäischen Union (EU):

- Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland
- Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Unternehmenssitz in der Europäischen Union
- Joint Ventures in der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblicher deutscher Beteiligung von mindestens 25%

Gefördert werden

- (für 240) Unternehmen jeder Größe.
- (für 241) kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Ausgeschlossene Antragsteller

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen, die dazu beitragen, die Umweltsituation und den Klimaschutz zu verbessern, Ressourcen zu schonen, die Artenvielfalt und naturnahe Lebensräume zu stärken oder die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen **insbesondere**:

1. Maßnahmen zum effizienten und kreislaforientierten Umgang mit Ressourcen („Circular Economy“)

- **Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, kreislaforientierte Produktion**
 - Investitionen in ressourcensparende, kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren, insbesondere Prozessneugestaltungen und Prozessoptimierungen mit dem Ziel der Materialeinsparung oder der Erhöhung von Rezyklateinsatzquoten sowie ein nachhaltiges, kreislaforientiertes, auf längere Lebensdauern, Wieder- und Weiterverwendung und Reparierbarkeit ausgelegtes Produktdesign. Hierzu zählen auch Produktionsverfahren, die indirekt zu einer Ressourcenschonung in der Lieferkette führen.
 - Maßnahmen zur Schließung von Materialkreisläufen durch den Ersatz von Primärrohstoffen durch recycelte Rohstoffe (Sekundärrohstoffe).
 - Investitionen in die Entwicklung zur Identifizierung von Schadstoffen und in Verfahren zu deren Ausschleusung aus Abfällen.
- **Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung**
 - Maßnahmen mit dem Ziel der Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Maßnahmen zum Recycling von Abfall oder zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen
 - Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, zum Beispiel die Identifizierung und Verfahren zur Ausschleusung von Schadstoffen aus Abfällen sowie zur Zerstörung organischer Schadstoffe (z. B. POP, PFAS).
 - Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen.
 - Technologien zur Gewinnung von Sekundärmaterialien und zur Rückgewinnung von Rohstoffen (unter anderem Phosphor, Stickstoff, Mineralstoffe) zum Beispiel durch Urban Mining.

Dies umfasst beispielsweise:

- Verfahren zur Aufbereitung von Baustoffen

- Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungaschen, einschließlich Monoverbrennungsanlagen zur thermischen Vorbehandlung
- die Errichtung von Anlagen zur Rückgewinnung von Mineralstoffen aus teerhaltigem Straßenaufbruch in Kombination mit Abwärmenutzung.

- **Abwasservermeidung, Abwasserbehandlung, Reduzierung des Wasserbedarfs und Wasserwiederverwendung**

Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -behandlung, zur Reduzierung des Wasserbedarfs oder zur Wasserwiederverwendung, zum Beispiel:

- Bau von Anlagen zur Spurenstoffelimination (Elimination von Mikroschadstoffen/Mikroverunreinigungen), beispielsweise durch Aktivkohleadsorption, Ozonierung, Membranbioreaktoren (MBR), Membranfiltration (Nanofiltration)
- Bau bzw. Ausbau von Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwässer auf dem Werksgelände mit dem Ziel der Wiederverwendung von Stoffen oder der Entlastung der kommunalen Kläranlage vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation
- Maßnahmen zur Kreislaufführung von Wasser und zur Wassereinsparung mit dem Ziel der Reduzierung des Wasserbedarfs
- Bau von Anlagen zur Nutzung von aufbereitetem Grauwasser oder Abwasser zur Nutzung als Betriebswasser oder im Rahmen von Produktionsprozessen.

2. Luftreinhaltung/Lärmschutz

Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen.

Hierunter fallen beispielweise die Neuanschaffung Batterie- oder Brennstoffzellen-betriebener mobiler Maschinen und die Nachrüstung mobiler Maschinen, wie Baumaschinen, mit Rußpartikelfiltern.

Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Erschütterungen, beispielsweise

- Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen, Antriebsaggregate, Motoren/Getriebe
- Lärminderung durch Abschirmung, Kapselung oder Einhausung, beispielsweise durch
 - schallabsorbierende Oberflächen
 - Schalldämpfer, Schallschutzhauben oder Schallschutzkapseln
- Minderung von Erschütterungen durch Dämpfung oder Isolierung, beispielsweise durch
 - Entkoppelung
 - elastische Lagerung.

3. Klimaschutz-/ sowie Klimaanpassungsmaßnahmen (technisch)

Technische Klimaschutzmaßnahmen, die nicht dem Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien zuzuordnen sind, wie

- Maßnahmen zur Reduktion des Einsatzes oder des Ausstoßes klimaschädlicher Gase in der Produktion oder in Produkten
- Nutzung von Kohlenstoffdioxid aus Industrieprozessen als Rohstoffquelle
- Erfassung und Nutzung von Deponiegasen
- Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen an Kläranlagen auf dem Werksgelände (Reduzierung der klimarelevanten Gase Methan, Lachgas).

Technische Klimaanpassungsmaßnahmen, wie

- Einrichtung von alternativen, abflussunabhängigen Kühlverfahren, verbunden mit Maßnahmen zur Nutzung abgegebener Restwärme
- Maßnahmen auf dem eigenen Werksgelände zur Stärkung der Resilienz der baulichen und digitalen Infrastruktur z.B. für Wasser-/Abwasser (Regenüberlaufbecken) oder zur Sicherung von Gefahrstoffen vor Extremwetterereignissen und Naturkatastrophen.

4. Natürliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Wo immer die Möglichkeit besteht, wird empfohlen, Maßnahmen zum Management von Klimarisiken, wie Starkregen, Hitze oder Dürre, unter Nutzung natürlicher Lösungen und grüner Infrastruktur auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden umzusetzen.

Natürliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Flächenentsiegelung und für ein dezentrales Niederschlagsmanagement können im Zusammenhang mit Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes gefördert werden (siehe Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“).

5. Sonstige Umweltschutzmaßnahmen:

- Maßnahmen zum vorsorgenden Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz.
- Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden (zum Beispiel Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder Grundwassers oder der Meeresumwelt, wie vor allem die Altlasten- beziehungsweise Flächensanierung), sofern das Unternehmen für die Beseitigung des Umweltschadens nicht haftet oder die nach nationalem Recht haftende Person nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann.
- Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen an Bestandsdeponien, Deponiesanierung.

6. Planungs- und Umsetzungsbegleitung

In Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition können auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert werden.

7. Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ (mit Tilgungszuschuss)

Gefördert werden Vorhaben zur Stärkung von Klima-, Naturschutz und Biodiversität an Gebäuden, auf Betriebsgeländen oder auf der Fläche von Gewerbe- und Industrieparks durch Schaffung naturnaher grüner (bepflanzter) und blauer (wasserbezogener) Infrastrukturen, zur Renaturierung und Aufwertung von Ökosystemen, auch mit dem Ziel der Vernetzung von Lebensräumen, zur Entsiegelung von Flächen und Renaturierung und Aufwertung von Böden sowie Maßnahmen zur Etablierung eines dezentralen Niederschlagsmanagements. Dies umfasst insbesondere:

- Investitionen in
 - Anlage, Wiederherstellung, Renaturierung, Aufwertung naturnaher und biodiversitätsfördernder Biotope und Landschaftselemente, einschließlich Gewässer, auch mit dem Ziel der Vernetzung von Lebensräumen, PikoParks
 - Biodiversitätsfördernde Gestaltung von Grün- und Außenanlagen (zum Beispiel Animal-Aided Design) sowie Einbringen von Habitatalementen und -strukturen in Grün- und Außenanlagen einschließlich an Gebäuden (Nisthilfen und Quartiere)
 - Entsiegelung befestigter Flächen im Verbund mit biodiversitätsfördernden Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie dazu gegebenenfalls notwendige Rückbaumaßnahmen (Fundamente und Leitungen)
 - Pflanzung nicht invasiver und standorttypischer Bäume und Sträucher, einschließlich erforderlicher vorbereitender Arbeiten, wie Leitungsverlagerungen, nachträgliche Standortoptimierung zum Erhalt bestehender Bäume sowie Pflanz- und Bewässerungssystemen zur Verbesserung von Standortbedingungen von Bäumen, insbesondere mit dem Ziel einer Nutzung von Niederschlagswasser (technische Komponente, zum Beispiel Stockholmer Baumpflanzsysteme, Mulden, Baum-Rigolen)

- Begrünung von Gebäuden (Neuanlage auf Dächern und an Fassaden) einschließlich Bewässerungssystemen. Gründächer werden, bei Beschränkung auf die für die Errichtung des Gründachs entfallenden Kosten, auch in Kombination mit der Installation von Solaranlagen gefördert
- Beschaffung technischer Ausstattung für die natur- und bodengerechte sowie insektenschonende Pflege von Grün- und Außenanlagen (zum Beispiel Balkenmäher). Die Maßnahmen sind nur förderfähig in Zusammenhang mit der Förderung flächenbezogener Grünmaßnahmen
- Dezentrales, integriertes Niederschlags- und Wassermanagement: Maßnahmen zur dezentralen Ableitung, Retention, Versickerung, Nutzung und Verdunstung von Niederschlagswasser, zur Anreicherung des Grundwassers sowie zur Behandlung von Regen- oder Grauwasser zur Nutzung als Brauchwasser (zur nachhaltigen Bewässerung von Grünflächen oder -dächern und Pflanzen) in Unternehmen. Dies umfasst beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung der Abflussbereitschaft und Verbesserung der Speicherfähigkeit befestigter und unbefestigter Flächen, die Anlage von Rigolen, Mulden, Zisternen, naturnahen Wasserflächen und die Installation von Anlagen zur Aufbereitung und Nutzung von Regen- oder Grauwasser.
- Als Nebenkosten förderfähig sind auch die vorhabenbezogenen Aufwendungen für die Planung sowie die Umsetzungsbegleitung von investiven Maßnahmen, für die Aufstellung von Pflegekonzepten und –plänen und notwendige Gutachten, für die Schulung von Personal zur Sicherstellung einer naturnahen Grünpflege sowie, als Bestandteil einer investiven Maßnahme, für die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die förderfähigen Nebenkosten sind auf einen Anteil von maximal 20 Prozent der förderfähigen Investitionen des Projektes begrenzt.

Die Maßnahmen sollen möglichst zugleich auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Die Maßnahmen im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ müssen den „Fachlichen Mindestanforderungen“ in der Anlage zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 5059) entsprechen. Die Maßnahmen sind durch qualifizierte Fachplaner zu planen und umzusetzen, wobei die Fachplaner mit der Planung, Umsetzungsbegleitung sowie der Bestätigung des Verwendungsnachweises und der Daten zur Erfolgskontrolle zu betrauen sind.

Bei Vorhaben mit einem Auftragswert über 150.000 Euro ist ein Fachplaner vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen. Das heißt, dieser darf nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den die geförderten Maßnahmen ausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder
- Lieferungen oder Leistungen für das Vorhaben vermitteln.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben oder Maßnahmen, die ausschließlich der Erfüllung konkreter gesetzlicher oder aufgrund eines Gesetzes geltender Verpflichtungen dienen (zum Beispiel Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung, Entsiegelungspflicht laut kommunaler Satzung).
- Pflegemaßnahmen nach Abschluss der Umsetzung der Maßnahme oder anderweitige Folgekosten, die sich aus dem Projekt ergeben (mit obiger Ausnahme der fachlichen Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege).

Fördervoraussetzungen, Erhaltungspflicht und Zweckbindung, Rechtsfolgen bei Verstößen im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“

Die über das Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet beziehungsweise durchgeführt werden.

Für die Förderung müssen sich die entsprechenden Flächen, Grundstücke und baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) zum Zeitpunkt der Antragstellung im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Ist dies nicht der Fall, muss der Antragsteller bestätigen, dass die Nutzung der Flächen, Grundstücke oder baulichen Anlagen für den Förderzweck bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gewährleistet ist (beispielsweise im Rahmen abgeschlossener Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge).

Die geförderten Vorhaben und Investitionsgegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend zu pflegen und zu erhalten (Erhaltungspflicht). Während der Zweckbindungsfrist sind deren dauerhafter Erhalt und die

Nutzungsfähigkeit durch laufende Betreuung, regelmäßige natur- und umweltgerechte Pflege, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung sicherzustellen.

Sollten sich während der Zweckbindungsfrist Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, hat der Fördernehmer diese unverzüglich – während der Kreditlaufzeit gegenüber der Hausbank, nach Ende der Kreditlaufzeit gegenüber dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) als Beauftragter des BMUV anzuzeigen. Gleiches gilt im Falle der Stilllegung der geförderten Investition oder der Stilllegung, des Abrisses oder der Veräußerung des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches fest verbunden ist, sowie bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzungsänderung. Im Falle einer Änderung in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen sind sämtliche Pflichten zum Erhalt, zur Wartung und Pflege der Maßnahme(n) und zur Aufbewahrung von Unterlagen durch den neuen Eigentümer beziehungsweise Verfügungsberechtigten zu übernehmen. Dies ist der KfW über den Finanzierungspartner anzuzeigen und zu belegen. Nach Ende der Kreditlaufzeit bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist sind die Anzeige und der Nachweis gegenüber dem BfN zu erbringen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- für Investitionen in Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie Landschaftselemente, Biotope, Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen 15 Jahre
- für Investitionen in beziehungsweise an Bauten und baulichen Anlagen 10 Jahre
- für den Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen 3 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die jeweiligen Investitionsgegenstände beginnt am Tag nach der Wertstellung des Tilgungszuschusses.

Mit dem Antrag auf Förderung erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die KfW oder ein von ihr beauftragter Dritter während der Kreditlaufzeit jederzeit berechtigt sind, die geförderten Maßnahmen sowie die Erfüllung der Erhaltungs- und Zweckbindungsfrist im Rahmen einer Unterlagen- beziehungsweise Vor-Ort-Kontrolle zu überprüfen und gewährt auf Anforderung ein Betretungsrecht für die Flächen und Gebäude, auf denen die Maßnahmen durchgeführt wurden. Das Prüfungs- und Kontrollrecht umfasst insbesondere folgende Unterlagen:

- die Nachweise und Planungsunterlagen zum Vorhaben
- alle vorhabenbezogenen Rechnungen und die Nachweise über die geleisteten Zahlungen
- Unterlagen und Nachweise zur Durchführung von gleichwertigen Ersatzmaßnahmen, sofern und soweit geförderte Investitionsgüter nach dem Abschluss des Vorhabens ersetzt oder verändert wurden, bevor die Zweckbindungsfrist für die geförderten Investitionsgüter abgelaufen ist.

Des Weiteren erklärt sich der Antragsteller im Antrag auf Förderung damit einverstanden, dass das BfN als Beauftragter des BMUV berechtigt ist, während der Zweckbindungsfrist eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen sowie die zuvor genannten Nachweise und Unterlagen anzufordern und zu prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und Nichtumsetzung einer gleichwertigen Ersatzmaßnahme durch den Förderempfänger kann der Kredit gekündigt werden. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts entfällt rückwirkend, gegebenenfalls anteilig bezogen auf die Dauer der Nichteinhaltung der vorgesehenen Zweckbindungsfrist, der Teilschulderlass durch den Tilgungszuschuss. Der ausstehende Kreditbetrag ist in diesem Fall einschließlich des gewährten Tilgungszuschusses, soweit dieser durch die Kündigung entfallen ist, über die eingebundene Hausbank an die KfW zu zahlen.

Durch die Tilgungszuschussgewährung erlangte Zinsvorteile (bei teilweiser Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist: entsprechend anteilig) sind auszugleichen und hierzu ebenfalls über die eingebundene Hausbank an die KfW zu zahlen. Die erlangten Zinsvorteile berechnen sich für den Zeitraum ab Gewährung des Tilgungszuschusses bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung (beziehungsweise bei teilweiser Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist für den Zeitraum der Nichteinhaltung bis zur Rückzahlung) mit dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich fünf Prozentpunkten.

Wird die Nichteinhaltung der Zweckbindung und Nichtumsetzung einer gleichwertigen Ersatzmaßnahme nach Ende der Kreditlaufzeit, zum Beispiel im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder durch Mitteilung des Fördernehmers, festgestellt, ist der gewährte Tilgungszuschuss auf entsprechende Rückforderung des im Auftrag des BMUV tätigen BfN – entsprechend den vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise – zu erstatten und sind die erlangten Zinsvorteile auszugleichen. Soweit das BfN dieses Recht ausübt, ist der Förderempfänger verpflichtet, den angeforderten Betrag unmittelbar an das BfN zu zahlen.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

- Erwerb von Grundstücken sowie Erwerb und Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die unter das Gebäudeenergiegesetz (GEG) fallen
 - Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
 - Treuhandkonstruktionen
 - Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen mit Schwerpunkt im Bereich der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien
 - Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe „Beihilferechtliche Regelungen“
 - Technische gebäudebezogene Maßnahmen sowie gebäudebezogene Maßnahmen zur Klimaanpassung (zum Beispiel an Fassade, Fenster, Einbau sommerlichen Wärmeschutzes oder Klimatisierung), mit Ausnahme der im Merkblatt explizit genannten förderfähigen Maßnahmen
 - Neu- oder Ausbau von Kapazitäten bei Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoffkraftwerken oder sonstige auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren.
 - Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.
 - Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien \(kfw.de\)](http://www.kfw.de/kundenversion-paris-kompatible-sektorleitlinien). Konkret gelten für dieses Förderprogramm die Sektorleitlinien für den Automobilsektor, für die Eisen- und Stahlerzeugung, den Stromerzeugungssektor sowie Öl und Erdgas.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Bei der Inanspruchnahme eines Kredits ohne Tilgungszuschuss gilt:

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

Für die Förderung mit einem Tilgungszuschuss aus dem Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ gilt:

Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Maßnahme kumuliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung entfällt ein durch den Tilgungszuschuss etwaig bereits gewährter Teilschulderlass rückwirkend. Der ausstehende Kredit ist in diesem Fall einschließlich des gewährten Tilgungszuschusses vollständig zurückzuzahlen. Insoweit gelten die obigen Regelungen bei Verstößen gegen die Zweckbindung entsprechend.

Kreditbetrag

- Maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben.
- Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.
- Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.
- Die Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überschritten werden. Der Kredithöchstbetrag sollte 50 Millionen Euro nicht überschreiten.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit in vierteljährlich gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Kredits geleistet werden.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Im gBzA-Center www.kfw.de/gbza können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließende Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-Identifikationsnummer kann der Finanzierungspartner Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

Hinsichtlich des Vorhabensbeginns und der Vergabe von Aufträgen gilt für das Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ folgendes:

Maßnahmen mit deren Umsetzung bereits vor Förderzusage begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contractingvertrages. Der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Vertrags vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Kreditzusage der KfW gestellt haben.

Ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen sowie Bodenuntersuchungen dürfen bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben und erbracht werden, ohne dass dies förderschädliche Auswirkungen hätte.

Wenn der Tilgungszuschuss mehr als 100.000 Euro beträgt, müssen bei der Vergabe von vorhabensbezogenen Aufträgen die Regelungen in Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) eingehalten werden.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission die Selbsterklärung zur Einhaltung dieser Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095).
- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, (Formularnummer 600 000 0075). Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Bei Überschreitung der Kreditobergrenze ergänzende Vorhabenbeschreibung zu den Umwelteffekten.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Tilgungszuschüssen. Daneben wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnitts B des „Allgemeines Merkblatts zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung (EU)** Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1). Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30. Juni 2023) in Anspruch genommen werden.

Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Details entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 litera a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hierbei gilt:

- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Beihilfen können nach folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)
- „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“ gemäß Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 3)
- „Investitionsbeihilfen zur Sanierung von Umweltschäden, zur Sanierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, Schutz der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Umsetzung naturbasierter Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels“ gemäß Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 9)

- „Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ gemäß Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 10).

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen.

Im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber Ihrem Finanzierungspartner nachzuweisen und innerhalb von 12 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber der KfW mit der „Bestätigung nach Durchführung“, Formularnummer 600 000 5037, wie folgt zu belegen:

- Sie bestätigen die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel.
- Bestätigung der plan- und anforderungsgemäßen Durchführung des geförderten Vorhabens durch einen qualifizierten Fachplaner. Ab einem Auftragswert von 150.000 Euro muss diese durch einen vorhabenbezogen unabhängig beauftragten Fachplaner abgegeben werden.
- Der Finanzierungspartner bestätigt den bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel und reicht das Formular bei der KfW ein.

Eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die „Bestätigung nach Durchführung“ ist möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Abruffrist des Kredits beantragt wird.

Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Tilgungszuschuss

Einen Tilgungszuschuss (Teilschulderlass) erhalten Sie im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“, nachdem Sie mit der „Bestätigung nach Durchführung“, Formularnummer 600 000 5037 nachgewiesen haben, dass das Investitionsvorhaben durchgeführt wurde.

Die Maßnahmen werden mit einem Tilgungszuschuss von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.

Mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von zehn Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.

Kleine Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von zwanzig Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.

Der Tilgungszuschuss ist der Höhe nach auf die jeweils einschlägige maximale Beihilfemaximalintensität der zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelung begrenzt.

Pro Vorhaben gilt ein Regelhöchstbetrag für den **Tilgungszuschuss von 1,5 Millionen Euro**. Die Bewilligung eines Tilgungszuschusses, der den Höchstbetrag überschreitet, bedarf der Zustimmung des BMUV.

Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt nach Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 5037) durch die KfW mit Wertstellung zum Quartalsende, sofern die Prüfung bis einen Monat vor dem Quartalsende geschieht und entsprechende Haushaltsmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Andernfalls erfolgt eine Verrechnung zum nächstmöglichen Termin.

Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Wertstellung der ausstehende Kreditbetrag geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, wird der Tilgungszuschuss nur in Höhe des aktuellen Kreditbetrages verbucht. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten bei Förderung unter dem Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“

Über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Wertstellung des Tilgungszuschusses sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten und die Erfüllung der Förderanforderungen gemäß der Anlage „Fachliche Mindestanforderungen“
- Unterlagen zur Dokumentation der von Planungsbüros oder Fachunternehmen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung).

Hinweis auf die Förderung im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“

Auf die Förderung mit Mitteln aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) der Bundesregierung ist in geeigneter und gut sichtbarer Weise unter Nutzung der nachstehend abgebildeten Logos des BMUV und des ANK öffentlichkeitswirksam hinzuweisen. Weitere Hinweise finden sich in den Fachlichen Mindestanforderungen, Bestellnummer 600 000 5059.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Vor-Ort-Kontrollen

Die KfW behält sich vor, während der Kreditlaufzeit jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ geförderten Maßnahmen einschließlich einer Überprüfung der Nachweise und Planungsunterlagen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das BfN als Beauftragter des BMUV berechtigt, während der Zweckbindungsfrist eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen.

Datenweitergabe

Mit Antragstellung im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ verpflichten Sie sich, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen. Dies schließt auch die Datenweitergabe an das BMUV und durch dieses beauftragte Dritte für Zwecke der Prüfung und Evaluation des Programmes und für statistische Zwecke (einschließlich der Prüfung einzelner Fördervorhaben) und die Nutzung (Speicherung, Verwendung, Auswertung) durch diese ein. Mit Antragstellung sichern Sie zu, dass mit der Übermittlung der bereit gestellten notwendigen Daten und Informationen (einschließlich der Übermittlung von Daten und Informationen an die Zuwendungsdatenbank) die Rechte und Interessen von Dritten nicht beeinträchtigt werden.

Auf Grundlage von § 44 Bundeshaushaltsordnung werden im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ mit den im Produktmerkblatt dargelegten Maßgaben projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes).

Es gelten die Datenschutzrechtlichen Hinweise, Bestellnummer 600 000 5066, die auch vertiefende Informationen zu der Zuwendungsdatenbank des Bundes enthalten.

Die im Antrag angegebenen Daten und die Höhe der gewährten Tilgungszuschüsse werden auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Auskunftregelungen und auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung übermittelt.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden für im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ geförderte Vorhaben Prüfrechte gemäß §§ 91 und 100 Bundeshaushaltsordnung eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Auftraggeber und Durchführung

Das KfW-Umweltprogramm wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) durchgeführt.



Anlage

Anlage zum Merkblatt KfW-Umweltprogramm: Fachliche Mindestanforderungen im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“, Bestellnummer 600 000 5059.